

Anerkennungsvertrag Labore

zwischen

dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstraße 153 a, 10117 Berlin

– nachfolgend „**VLOG**“ genannt –

und

dem Labor

– nachfolgend „**VLOG-Labor**“ genannt –

VLOG-Anerkennungs-Nr.: _____

– nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt –

Definitionen

VLOG-Standard

VLOG-"Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandard in der jeweils gültigen Fassung im Internet abruf- und ausdrückbar unter <https://www.ohnegentechnik.org/standard>. Auf Wunsch des VLOG-Labors wird diesem das Dokument in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

Leitfaden Labore

Leitfaden für die VLOG-Anerkennung von Laboren in der jeweils gültigen Fassung, im Internet abruf- und ausdrückbar unter https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/03_prueflabore/c_erkennung_prueflabore/c1_erkennungungsverfahren_prueflabore/Sanction_procedure_for_Laboratories.pdf. Auf Wunsch des VLOG-Labors wird diesem das Dokument in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

VLOG-Analysen

Analysen von einem VLOG-anerkannten Labor, durchgeführt gemäß den Anforderungen des Leitfadens Labore.

Präambel

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit des VLOG-Labors mit dem VLOG sowie die Akzeptanz von Analyseergebnissen und Prüfberichten durch den VLOG.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Mit Abschluss des Anerkennungsvertrags Labore ist das Labor vom VLOG anerkannt. Wird das VLOG-Labor im Rahmen des Sanktionsverfahrens gesperrt, ist das VLOG-Labor weiterhin vom VLOG anerkannt, aber darf in der Zeit der Sperrung keine VLOG-Analysen durchführen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Gegenstand des Vertrages der VLOG-Standard (**Anlage 5**) und der Leitfaden Labore (**Anlage 2**) sowie die Dokumente zum Sanktionsverfahren (**Anlage 4**) in der jeweils gültigen Fassung sind. Alle genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages und im Internet abrufbar unter <https://www.ohnegentechnik.org/standard> (Anlage 5) sowie unter https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/03_prueflabore/Leitfaden_fuer_die_VLOG-Anerkennung_von_Laboren.pdf (Anlage 2) und unter https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/03_prueflabore/c_1_erkennung_prueflabore/c1_erkennungungsverfahren_prueflabore/Sanktionsverfahren_fuer_Labore.pdf (Anlage 4) .
- (3) Das VLOG-Labor ist ausschließlich während des Anerkennungszeitraums durch den VLOG berechtigt, VLOG-Analysen durchzuführen und VLOG-Prüfberichte auszustellen, solange keine Sperrung im Rahmen des Sanktionsverfahrens besteht.
- (4) Der VLOG akzeptiert VLOG-Prüfberichte über die Erfüllung der Anforderungen des VLOG-Standards sowie des Leitfadens Labore.

Der VLOG listet das VLOG-Labor in einem öffentlich auf der VLOG-Internetseite unter https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/03_prueflabore/VLOG_anerkannte_Labore.pdf

- (5) einsehbares Verzeichnis als VLOG-anerkanntes Labor. Wird das VLOG-Labor im Rahmen des Sanktionsverfahrens gesperrt, wird die Sperrung auf der VLOG-Internetseite veröffentlicht.
- (6) Der VLOG gestattet dem VLOG-Labor im Rahmen dieser Vereinbarung, für den Zeitraum der Anerkennung, das VLOG-Verbandslogo (**Anlage 1**) auf VLOG-Prüfberichten sowie in Leistungsbeschreibungen und Werbung in Print und digital einzusetzen. Dabei darf das VLOG-Verbandslogo nur im Zusammenhang mit denjenigen Labortätigkeiten benutzt werden, für die das VLOG-Labor im VLOG-System anerkannt ist. Das VLOG-Verbandslogo darf nur in der Form genutzt werden, wie es vom VLOG bereitgestellt wird. Veränderungen des Logos sind in jeder Form unzulässig. Die vorgegebene Gestaltung ist unbedingt, beispielsweise auch mit Blick auf die Farbgebung, einzuhalten. Die Druckvorlage des genannten Logos sind auf der VLOG-Internetseite unter https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/ohne-gentechnik/Der_Verband/VLOG_Logo.svg einsehbar.

§ 2 Pflichten des VLOG-Labors/ Einhaltung der Anforderungen

- (1) Das VLOG-Labor verpflichtet sich, für den Zeitraum der Anerkennung bei VLOG-Analysen die Anforderungen des VLOG-Standards und des Leitfadens Labore für die VLOG-Anerkennung von Laboren einzuhalten.
- (2) Das VLOG-Labor verpflichtet sich, zur Begründung und Aufrechterhaltung seiner Anerkennung im VLOG-System nach Vorgabe des Leitfadens Labore an Laborvergleichsuntersuchungen teilzunehmen. Der Zeitpunkt dieser Untersuchung wird durch den VLOG vorgegeben.
- (3) Das VLOG-Labor gestattet dem VLOG, die im Rahmen der VLOG-Anerkennung relevanten Abläufe innerhalb des VLOG-Labors durch den VLOG selbst oder durch eine vom VLOG beauftragte Person auditieren zu lassen. Ein entsprechendes VLOG-Labor-Audit findet angekündigt und zu einem vereinbarten Zeitpunkt statt.
- (4) Das VLOG-Labor gestattet dem VLOG zur Überprüfung der Tätigkeiten des VLOG-Labors anonymisierte („verdeckte“) Proben durch das VLOG-Labor untersuchen zu lassen.
- (5) Das VLOG-Labor verpflichtet sich, Unteraufträge ausschließlich nach den im Leitfaden aufgeführten Anforderungen und ausschließlich an VLOG-anerkannte Labore zu vergeben.

§ 3 Pflichten des VLOG-Labors mit ausschließlicher Fremdvergabe

Das VLOG-Labor, das ausschließlich VLOG-Analysen an andere VLOG-Labore fremd vergibt, verpflichtet sich, die Fremdvergabe von Aufträgen nach den im Leitfaden aufgeführten Anforderungen und ausschließlich an VLOG-anerkannte Labore zu organisieren. Es gelten alle vorstehenden Regelungen mit der Ausnahme von § 2 Absatz (2) und § 2 Absatz (5).

§ 4 Informationsweitergabe

- (1) Das VLOG-Labor verpflichtet sich zur Nutzung einer vom VLOG bereitgestellten elektronischen Datenbank zum Zwecke der vereinfachten Informationsweitergabe. Die mittels der genannten elektronischen Datenbank zwischen dem VLOG-Labor und dem VLOG ausgetauschten Daten sind vor dem Zugriff Dritter geschützt, sodass nur das VLOG-Labor und der VLOG auf diese Daten Zugriff haben. Einzelheiten zur Nutzung der elektronischen Datenbank sind im Leitfaden Labore geregelt.
- (2) Das VLOG-Labor gestattet dem VLOG, Daten aus der in Absatz (1) genannten Datenbank in der Form anonymisiert zu veröffentlichen, dass weder das VLOG-Labor noch der Hersteller und/oder sonstige Inverkehrbringer des untersuchten Futtermittels bzw. Lebensmittels erkennbar sind.

Das VLOG-Labor erklärt sich damit einverstanden, in einem öffentlich einsehbaren Verzeichnis und insbesondere auf der Internetseite unter https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/03_prueflabore/VLOG_anerkannte_Labore.pdf

- (3) als ein vom VLOG anerkanntes Labor aufgeführt zu werden.
- (4) Das VLOG-Labor verpflichtet sich, die Vergabe von Unteraufträgen gegenüber dem VLOG unaufgefordert offenzulegen.

- (5) Das VLOG-Labor verpflichtet sich zur sofortigen Information an den VLOG, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß VLOG-Standard und Leitfaden Labore nicht mehr gegeben sind. Diese Information hat innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntwerden derjenigen Tatsachen, die den Wegfall der Voraussetzungen für die Anerkennung begründen, gegenüber dem VLOG zu erfolgen. Die Beweislast für den Zugang dieser Information trägt das VLOG-Labor.

§ 5 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der VLOG verpflichtet sich, die übermittelten Daten vertraulich zu behandeln. Die **Anlage 6** („Datenschutzhinweise zum VLOG-Vertrag“) ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 harmonisiert die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Privatunternehmen und öffentliche Stellen EU-weit. „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Das VLOG-Labor stellt mit Blick auf diejenigen personenbezogenen Daten, die von Seiten des VLOG-Labors in die VLOG-Datenbank übermittelt werden, sicher, dass alle betreffenden Pflichten der genannten Verordnung vollumfänglich erfüllt werden, beispielsweise – falls erforderlich – durch Einholung entsprechender Einwilligungserklärungen der betreffenden Personen. Ein entsprechender Nachweis, dass und wie das VLOG-Labor seinen betreffenden Pflichten nachkommt, kann vom VLOG jederzeit angefordert werden.
- (3) Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union.

§ 6 Vertragsdauer/ Kündigung des Vertrages

- (1) Der Anerkennungsvertrag Labore wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform (z.B. E-Mail)
- (2) Dieser Vertrag kann auch innerhalb der Laufzeit von Seiten des VLOG außerordentlich mit sofortiger Wirkung aus besonderem Grund sowie aufgrund der nachfolgenden Fälle gekündigt werden, wobei für die außerordentliche Kündigung die Schriftform gilt und der VLOG die Beweislast für den Zugang der Kündigung trägt:
- Im Falle der Feststellung, dass das VLOG-Labor vorsätzlich oder grob fahrlässig einen VLOG-Prüfbericht ausstellt, obwohl die Anforderungen des VLOG-Standards sowie des Leitfadens Labore nicht erfüllt werden.
 - Im Falle der Feststellung, dass das VLOG-Labor nicht über die nötige fachliche Kompetenz verfügt, GVO-Analysen nach den Anforderungen des VLOG-Standards sowie des Leitfadens Labore durchzuführen.
 - Im Falle, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung gemäß „Folgen vertragswidrigen Handelns“ vorliegen.
 - Im Falle, dass die für die Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlichen Nachweise (beispielsweise Akkreditierung, erfolgreiche Teilnahme an Laborvergleichstests) nicht vorgelegt werden können.

- e) Im Falle, dass eine Rechnung des VLOG über Anerkennungsbeiträge, Strafzahlung oder Kosten für Laboraudits zwei Wochen bzw. 12 Werktage nach der zweiten Mahnung samt Mahngebühren nicht vollständig vom VLOG-Labor bezahlt wurde.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung durch das VLOG-Labor kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und tritt zum Ende des nächsten Monats nach der schriftlich erfolgten Kündigung in Kraft. Gezahlte Anerkennungsbeiträge werden nicht erstattet. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den nachweislichen Zugang des Kündigungsschreibens an.

§ 7 Beiträge und sonstige Kosten

Das VLOG-Labor verpflichtet sich, die Anerkennungsbeiträge und Kosten für Labore fristgerecht zu zahlen, die in der VLOG-Beitragsordnung Anerkennung und Registrierung (**Anlage 3**) geregelt sind. Abschnitt 1. und 1.1 dieser Beitragsordnung sind Bestandteile dieses Vertrages, im Internet abrufbar unter <https://www.ohnegentechnik.org/fuer-prueflabore/anererkennung/anerkenntungsverfahren>.

§ 8 Sanktionen

- (1) Die Dokumente zum Sanktionsverfahren (**Anlage 4**) sind Bestandteile dieses Vertrages und im Internet abrufbar unter https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/03_prueflabore/c_anererkennung_prueflabore/c1_anerkenntungsverfahren_prueflabore/Sanktionsverfahren_fuer_Labore.pdf.
- (2) Es werden gegenüber dem VLOG-Labor Sanktionen gemäß Anlage 4 verhängt, wenn der VLOG oder das Sanktionskomitee unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen und nach Anhörung des VLOG-Labors zu dem Ergebnis kommt, dass ein Verstoß gegen den VLOG-Standard (Anlage 5) und/oder den VLOG-Leitfaden Labore (Anlage 2) vorliegt. Das VLOG-Labor verpflichtet sich, die Sanktionen zu akzeptieren und die auferlegten Korrekturmaßnahmen umzusetzen. Die Bewertung der Verstöße erfolgt durch die VLOG-Geschäftsstelle und/oder das Sanktionskomitee.

§ 9 Haftung

- (1) Das VLOG-Labor ist verpflichtet, den VLOG von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen bzw. zu entschädigen, die auf einer von ihm zu vertretenden Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Verwendung des VLOG-Standards und des Leitfadens Labore beruhen. Die Haftungsfreistellung gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung. Darüber hinaus hat das VLOG-Labor dem VLOG sämtliche Kosten zu erstatten, die dem VLOG durch eine entsprechende Rechtsverteidigung entstehen.
- (2) Über das Vorstehende hinaus übernimmt der VLOG – sofern sich nicht aus der allgemeinen Haftungsregelung des § 10 dieses Vertrages etwas anderes ergibt, keinerlei Gewährleistung. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für
- a) die Nichteinhaltung des VLOG-Standards sowie des Leitfadens Labore durch das VLOG-Labor und eine etwaige daraus resultierende Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte (z.B. zertifizierte Unternehmen, Abnehmer der Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen des zertifizierten Unternehmens);

- b) die Tätigkeit des VLOG-Labors;
- c) die rechtliche Umsetzbarkeit des VLOG-Standards sowie des Leitfadens Labore im Einzelfall (z.B. aufgrund zwingender arbeitsrechtlicher Vorgaben) und
- d) fehlerhafte Angaben im VLOG-Standard sowie im Leitfaden Labore.

§ 10 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der VLOG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der VLOG im Rahmen der Verschuldenshaftung ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der VLOG vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die VLOG-Laborregelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des VLOG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus § 7 Abs. (2) dieses Vertrages ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der VLOG nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (z.B. bei Organen oder Mitarbeitenden des VLOG). Sie gelten nicht, soweit der VLOG arglistig gehandelt oder eine entsprechende Garantie übernommen hat.

§ 11 Änderungsvorbehalt

- (1) Der VLOG ist berechtigt, Bestimmungen dieser Vereinbarung, den Leitfaden Labore, den VLOG-Standard, die VLOG- Beitragsordnung Anerkennung und Registrierung und die Dokumente zum Sanktionsverfahren mit einer Frist von sechs Wochen, sowie den VLOG-Standard mit einer Frist von 15 Wochen, im Voraus zu ändern, wenn sich herausstellt, dass bestimmte Regelungen nicht mehr praktikabel sind oder gesetzliche Vorgaben, Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die Änderung von Marktverhältnissen, die Beseitigung von aufgetreten Auslegungszweifeln oder die Gewährleistung der Einhaltung der Kriterien des VLOG-Standards eine Änderung erforderlich machen. Die jeweilige Änderung wird der VLOG dem VLOG-Labor schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform (z.B. E-Mail) bekanntgeben. Das VLOG-Labor wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Parteien bestehenden Anerkennungsvertrags Labor wird, wenn das VLOG-Labor dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen, bzw. beim VLOG-Standard mit einer Frist von 15 Wochen, ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform (z.B. E-Mail) widerspricht. Ist in der geänderten Fassung des VLOG-Standards eine längere Übergangsfrist festgelegt, gilt diese entsprechend. Zu möglichen Änderungen am VLOG-Standard sowie am Leitfaden Labore wird die VLOG-Fachgruppe Standard bzw. die AG-Labore vorab konsultiert.

- (2) Widerspricht das VLOG-Labor, hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrages wird dieser in der bisherigen Fassung fortgeführt.

§ 12 Aufhebung bisheriger Verträge

Bisherige vertragliche Anerkennungsvereinbarungen zwischen dem VLOG-Labor und dem VLOG werden mit Abschluss dieses Anerkennungsvertrags aufgehoben.

§ 13 Rechtswahl-, Gerichtsstandsklausel, Salvatorische Klausel

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des VLOG.
- (3) Soweit der Vertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach der wirtschaftlichen Zielsetzung und den Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Zu diesem Vertrag wurden und werden weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden getroffen.

§ 14 Anlagen und Bestätigungserklärung zu den Anlagen

- (1) Alle Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Von der Zusendung der folgenden Anlagen wird abgesehen:
 - a. Die Anlage 2 enthält den Leitfaden Prüflabore, welche über den Link https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/03_prueflabore/Leitfaden_fuer_die_VLOG-Anerkennung_von_Laboren.pdf zugänglich ist.
 - b. Die Anlage 3 ist die VLOG-Beitragsordnung Anerkennung und Registrierung, welche über den Link <https://www.ohnegentechnik.org/fuer-prueflabore/erkennung/erkennungungsverfahren> zugänglich ist.
 - c. Unter Anlage 4 sind die Dokumente zum Sanktionsverfahren, welche über den Link https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/03_prueflabore/c_erkennung-prueflabore/c1_erkennungungsverfahren_prueflabore/Sanktionsverfahren_fuer_Labore.pdf zugänglich sind.
 - d. Die Anlage 5 ist der VLOG-Standard, welcher über den Link <https://www.ohnegentechnik.org/standard> zugänglich ist.
 - e. Die Anlage 6 ist das Dokument „Datenschutzhinweise zum VLOG Vertrag“, welches über den Link <https://www.ohnegentechnik.org/datenschutzhinweise-vlog-vertrag> zugänglich ist.

